

*Die Klage ist zulässig und begründet.*

*Die im Bescheid der WBV Süd vom 02. Juli 2012 getroffene Regelung über das Ruhen der Versorgungsbezüge ist in Gestalt des Widerspruchsbescheids derselben Stelle vom 19. Oktober 2012 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -).*

*Gemäß § 53 Abs. 1 SVG erhält ein Versorgungsberechtigter, der ein Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen bezieht, seine Versorgungsbezüge daneben nur bis zum Erreichen einer bestimmten Höchstgrenze. Erwerbseinkommen in diesem Sinne sind gemäß § 53 Abs. 5 Satz 1 SVG neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit auch Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Nicht als Erwerbseinkommen gelten u. a. Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 20 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 Soldatengesetz entsprechen.*

*Hinsichtlich des Begriffs der Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes maßgebend. Ebenso wie der Entstehungsgeschichte des § 53 Abs. 7 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) – der § 53 Abs. 5 SVG im Hinblick auf Ruhestandsbeamte entspricht – keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen sind, dass der Gesetzgeber nicht die aus dem Einkommensteuerrecht stammenden Begriffe übernehmen, sondern einen eigenständigen versorgungsrechtlichen Begriff des Erwerbseinkommens einführen wollte (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.08.2011 – 2 C 31.10 -, juris, Rn. 12), ist dies gleichfalls für das Soldatenversorgungsrecht anzunehmen. Der Gesetzgeber hat in § 53 Abs. 5 Satz 1 SVG lediglich die Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Einkommensteuergesetz (EStG), nicht aber Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7 EStG) genannt. Dies ist Ausdruck des den § 53 SVG – ebenso wie § 53 BeamtVG – prägenden Gedankens des Vorteilsausgleichs. Mit Blick auf den – u. a. durch das Gesetz zur Umsetzung des Versorgungsberichts vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666, vgl. BT-Drs. 13/9527, S. 40, 45) verfolgten – Zweck des § 53 SVG, die Attraktivität des Vorruhestandes zu vermindern, sind anrechenbar grundsätzlich nur solche Einkünfte, die ursächlich auf den Wegfall der Dienstleistungspflicht zurückzuführen sind, weil sie auf einer die Arbeitskraft des Versorgungsempfängers nennenswert beanspruchenden erwerbswirtschaftlichen Betätigung beruhen. Nur der insoweit verfolgte Vorteilsausgleich rechtfertigt daher die Einschränkung des Prinzips, dass die Versorgung ohne Rücksicht auf eigene Einkünfte zu gewähren ist (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.05.2010 – 10 A 10149/10.OVG -, juris, R 32).*

*Mit diesen Strukturprinzipien des Versorgungsrechts steht die von der Beklagten vorgenommene Qualifizierung der vom Kläger aus dem Betrieb seiner Photovoltaikanlage erwirtschafteten Erträge als Einkünfte aus Gewerbebetrieb i. S. d. § 53 Abs. 5 Satz 1 SVG nicht in Einklang.*

*Zwar handelt es sich bei der vom Kläger – unter der hier nicht zweifelhaften Voraussetzung der Gewinnerzielungsabsicht – betriebenen Produktion von Strom mit der Photovoltaikanlage sowie der Einspeisung des produzierten*

*Stroms in das Stromnetz einkommenssteuerrechtlich nicht um eine bloße private Vermögensverwaltung, sondern um eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne von § 15 Abs. 1 EStG. Hierfür sprechen zum einen der mit dem Energieversorger geschlossene Einspeisevertrag, durch den sich der Kläger zur Stromlieferung gegen ein vereinbartes Entgelt verpflichtet hat, sowie die in Bezug auf diesen Umgang mit dem Wirtschaftsgut „Strom“ herrschende Verkehrsanschauung (vgl. Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13.12.2011 – 6 K 6181/08 -, juris, Rn. 17 m. w. N.).*

*In Ansehung des von den vorstehenden Ausführungen zu entnehmenden Zwecks des § 53 SVG ist hier gleichwohl kein Raum für die Anwendung dieser Vorschrift. Denn die vom Kläger im Rahmen des Betriebs der Photovoltaikanlage entfaltete Tätigkeit erreicht kein nennenswertes Ausmaß, welches die Regelung eines Vorteilsausgleichs durch Anwendung der Ruhensvorschrift des § 53 SVG erforderlich machen würde. Vielmehr erscheint der mit dem Anlagebetrieb verbundene organisatorische und zeitliche Aufwand eher geringfügig. Nach dem – unbestrittenen – Vortrag des Klägers beschränkt sich die Tätigkeit nämlich im Wesentlichen auf die monatliche Stromablesung. Hinzu kommen dürften die Mitteilung des abgelesenen Ergebnisses zur Abrechnung an den Netzbetreiber, die Abgabe der Umsatzsteuererklärung und allenfalls noch Wartungsarbeiten an der Anlage. Dies lässt jedoch nicht den Schluss zu, der Kläger sei zu dem Betrieb der Photovoltaikanlage allein deshalb in der Lage, weil seine Dienstleistungspflicht vorzeitig weggefallen ist.*

*Dieser rechtlichen Würdigung stehen weder der in § 1a SVG normierte Gesetzesvorbehalt noch sich aus der Natur des Versorgungsrechts ergebende Grenzen einer ausdehnenden Begriffsauslegung entgegen. Denn § 53 SVG ist von Verfassungs wegen dahingehend auszulegen, dass nur die Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu berücksichtigen sind, die ursächlich auf den Wegfall der Dienstleistungspflicht zurückzuführen sind, weil sie auf einer die Arbeitskraft des Versorgungsempfängers nennenswert beanspruchenden erwerbswirtschaftlichen Betätigung beruhen. Nur der insoweit verfolgte Vorteilsausgleich rechtfertigt die in § 53 SVG vorgesehene Einschränkung der Versorgung des Soldaten.*

*Nach allem war der Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben.*

*Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hinsichtlich der Kosten beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708, 711 Zivilprozessordnung.*